

S t a d t E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +  
zum Bebauungsplan

"Hinseler Hof/Lehmanns Brink, Teil I"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGB1. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Hinseler Hof/Lehmanns Brink, Teil I" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das westlich an der Straße Hinseler Hof und südlich am Friedhof anschließende ca. 120 m x 110 m große Grundstück der Stadt Essen.

## II. Allgemeines

Es ist vorgesehen, das südlich des Friedhofs zwischen den Straßen Hinseler Hof und Lehmanns Brink gelegene Gelände der Bebauung zuzuführen. Auf der ostwärtigen städt. Teilfläche sollen Kleinwohnungen für Sozialbedrängte gebaut werden. Das westlich anschließende Grundstück ist nicht in städt. Besitz, soll jedoch später -wenn die Landwirtschaftskammer der Nutzungsänderung zustimmt- ebenfalls der Bebauung zugeführt werden. Der Verfahrensbereich für den vorliegenden Bebauungsplan beschränkt sich daher zunächst auf das städtische Eigentum.

Vorgesehen sind 5 Baukörper mit insgesamt 108 Kleinwohnungen in zwei- und dreigeschossiger Bauweise. Das Gelände ist als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Stellplätze können in ausreichender Anzahl auf den Baugrundstücken angelegt werden. Außerdem weist der Plan einen Kinderspielplatz in einer öffentlichen Grünfläche aus.

## III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich.

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden voraussichtlichen Erschließungskosten, die nicht durch öffentliche Beiträge gedeckt werden, wurden überschläglich ermittelt und betragen 20.000,-- DM.

Essen, den 25. Oktober 1965

Stadtplanungsamt

  
Oberbaurat  
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

  
Oberliegenschaftsrat

Tierbauamt

  
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

  
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

  
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Januar 1966 bis 24. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. Februar 1966



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Stadt.Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 13. SEP. 1966  
Az. IR1-125.4 (Essen 3702)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom  
23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 40 vom 8. Oktober 1966 veröffentlicht worden.  
Diese Begründung liegt ab 10. Oktober 1966 öffentlich aus.

Essen, den 10. Oktober 1966

